

Bebauungsplan „Bruckäcker“ Gemarkung Selgetsweiler

Gemeinde Hohenfels



II Bebauungsvorschriften

Satzungsbeschluss

06. Dezember 2021

Auftraggeber: Gemeinde Hohenfels Hauptstraße 30 78355 Hohenfels Telefon: 07557 9206-0 Telefax: 07557 9206-22 E-Mail: gemeinde@hohenfels.de	Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH In der Au 11 72488 Sigmaringen Telefon: 07571 7445-0 Telefax: 07571 7445-66 E-Mail: info@langenbach.de
--	--

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. RECHTSGRUNDLAGEN	1
II. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BIS 6 BAUGB).....	2
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 1 – 15 BAUNVO).....	2
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 – 21A BAUNVO)....	2
3. BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 BAUNVO)	2
4. ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB).....	2
5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO).....	2
6. GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB).....	2
7. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE EIN- UND AUSFAHRTEN (§9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB).....	2
8. VERSORGUNGSFLÄCHEN (§9 ABS. 1 NR.12 BAUGB).....	3
9. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB).....	3
10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 LBO).....	3
11. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB).....	3
III. ÖRTLICHE BAUVORSCHIFTEN (§ 5, 75 UND 74 ABS. 1 BIS 7 LBO).....	4
1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
2 DURCHFÜHRUNG BAUGESTALTERISCHER ABSICHTEN (§ 74 LBO).....	4
3 GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE (§ 5 LBO).....	5
4 STÄDTEBAULICHE GRÜNDE (§ 74 ABS. 2 LBO).....	5
5 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§ 75 LBO)	5
IV. HINWEISE.....	6
1 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG.....	6
2 IMMISSIONSSCHUTZ.....	6
3 KULTURDENKMALE UND ARCHÄOLOGISCHE DENKMALE	6
4 ERDAUSHUB / BODENSCHUTZ	7
5 OBERBODENSCHUTZ	7
6 BAUGRUND	7
7 AUßENBELEUCHTUNG	7
8 BAUMBESTAND.....	7
V. PFLANZLISTE.....	8

I. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung – PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom i.d.F vom 05. 03.2010 (GBl. Nr. 7 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. Nr. 16, S. 313) in Kraft getreten am 1. August 2019.
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403).
- Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (**VwV Stellplätze**) vom 28.05.2015 (GBl. S. 590)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**Naturschutzgesetz – NatSchG**) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

II. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 6 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der zeichnerischen Abgrenzung im Bebauungsplan Flurstück-Nr. 41/32 (Teil) der Gemarkung Selgetsweiler. Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 1 bis 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich wird die Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der als „Allgemeinem Wohngebiet“ ausgewiesenen Flächen werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Einschrieb in der Nutzungsschablone im Lageplan.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Als Bauweise wird die offene Bauweise (o) nach § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

4. Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Eintragung von Baugrenzen im Lageplan festgesetzt.

6. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Garagenvorderkante muss einen Abstand von mind. 5,0 m zum äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb u. außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig.

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze (Garagen, Carports oder Stellplätze) auf dem Grundstück nachzuweisen.

7. Verkehrsflächen sowie Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes erfolgt gemäß der im zeichnerischen Teil eingetragenen Straßen.

8. Versorgungsflächen (§9 Abs. 1 Nr.12 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, die Erstellung von Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH auf den Anliegergrundstücken zu dulden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Garagenzufahrten und Pkw-Stellplätze sind auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Schotterrasen, Kies, Rasengittersteinen oder weitfugigem Pflaster. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig. Übliche untergeordnete Teile aus unbeschichtetem Zink, Kupfer oder Blei sind zulässig (z.B. Einfassung von Dachfenstern, Auslegung von Dachkehlen, Dachrinnen).

Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von >2 m², ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden, das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 LBO)

Auf den Grundstücken ist mindestens ein Obstbaum (Hochstamm oder Halbstamm, 3 x v., StU 12 - 14 cm) oder ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum aus der beigegebenen Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bepflanzung von potentiellen invasiven Arten wie Goldrute (*Solidago canadensis*, *S. gigantea*), Japanknöterich (*Fallopia japonica*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*) u.a. ist ausgeschlossen.

Für die Anpflanzung gelten die Regelungen des Nachbarrechts für Baden-Württemberg.

11. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den nordöstlichen Fassadenbereichen sind Wohnnutzungen nur dann zulässig, wenn die Außenbauteile unter Berücksichtigung des zugehörigen Lärmpegelbereiches die Anforderungen an die Luftschalldämmung entsprechend der DIN 4109 erfüllen. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu erbringen.

Außenwohnbereiche (Terrasse, Balkon, etc.) sind auf den nordöstlichen Bauplatzbereichen nur zulässig, wenn geeignete bauliche Maßnahmen getroffen werden, dass der Orientierungswert von 55 dB (A) für den Tag und 45 dB (A) für die Nacht nach DIN 18005 eingehalten werden. Der Nachweis ist im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens zu erbringen.

III. Örtliche Bauvorschriften (§ 5, 75 und 74 Abs. 1 bis 7 LBO)

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten im Rahmen des § 74 Abs. 1 LBO sowie aus städtebaulichen Gründen im Rahmen des § 75 Abs. 2 LBO erlässt die Gemeinde folgende örtliche Bauvorschriften:

1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den im Rechtsplan dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans Bruckäcker, Gemarkung Selgetsweiler, Hohenfels.

2 Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Stark glänzende oder reflektierende Materialien sowie grelle bzw. leuchtende Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind nicht zulässig außer sie dienen der Nutzung von Solarenergie.

2.2 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Dachneigungen müssen bei Hauptgebäuden in ein- und zweigeschossiger Bauweise 25°-45° betragen (§ 74 Abs. Nr. 1 LBO).

Untergeordnete Gebäudeteile, Garagen, Wintergärten und Nebengebäude können abweichend ausgeführt werden (§74 Abs. 1 Nr. 1 LBO).

Dachflächen sind mit einem nicht glänzenden oder reflektierenden Bedachungsmaterial einzudecken.

Bei Garagen und überdachten Stellplätzen sind Flachdächer zulässig, wenn diese mit mindestens einer extensiven Bepflanzung versehen werden.

2.3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Steingärten/Schottergärten sind nicht zugelassen (§ 21a NatSchG). Für Gehölz-Anpflanzungen gelten die Regelungen des Nachbarrechts für Baden-Württemberg.

Nicht überdachte PKW-Stellplätze sind nur mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster zulässig.

2.4 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Flächen werden zur Abgrenzung der Grundstücke Hecken vorgeschlagen. Holzzäune (Scheren- oder Lattenzäune) ohne Sockel sind zulässig. Zäune sind mit mind. 10 cm Freiraum zum Boden herzustellen. Die Verwendung von Stacheldraht und Nadelgehölz ist unzulässig.

Einfriedungen müssen mit einem Abstand von 0,50 m zur Grenze des Straßenraumes hergestellt werden. Die Höhe ist auf 0,80 m begrenzt. An Einmündungen sind die Sichtfelder von baulichen Anlagen und Bewuchs bis zu einer Höhe von 0,6 m freizuhalten.

Bei den übrigen Grundstücksgrenzen finden die Regelungen des Nachbarschaftsrechts des Landes Baden-Württemberg Anwendung.

2.5 Grundstücksgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Grundstücksbefestigungen (Zufahrten, Zugänge, Terrassen, Stellplätze, usw.) sind in der Weise vorzunehmen, dass möglichst viel Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert, zum Beispiel durch Verwendung von Rasenpflastersteinen. Es dürfen keine Asphalt- oder Betonflächen hergestellt werden. Es ist darauf zu achten, möglichst wenig Grundstücksflächen zu befestigen.

2.6 Grundstücksentwässerung

Das auf den Privatflächen anfallende Schmutzwasser wird dem nördlich des Baugebietes verlaufenden Mischwasserkanal durch Pumpstation zugeführt. Kellergeschosse können im Freispiegelabfluss und über die zentrale Pumpstation entwässert werden.

Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen oder auch Wege- und Hofflächen von dem nordöstlichen Bauplatz wird im Grundstücksbereich in Retentionszisternen gespeichert. Ein über die Bauweise der Zisterne vorgegebenes Retentionsvolumen wird über den bestehenden Mischwasserkanal abgeführt. Das restliche Volumen kann vom Grundstückseigentümer zur Gartenbewässerung verwendet werden.

Das unbelastete Regenwasser von Dachflächen oder auch Wege- und Hofflächen von den westlichen und südlichen Bauplätzen wird in den westlich und östlich angrenzenden Grünflächen versickert.

Bauliche Anlagen inkl. Kellergeschosse sind im Freispiegelabfluss und über die zentrale Pumpstation zu entwässern.

2.7 Straßenentwässerung

Das anfallende Regenwasser von der Straße wird in Mulden entlang der westlichen Straßenseite gesammelt und versickert.

3 Grenz- und Gebäudeabstände (§ 5 LBO)

Die seitlichen Abstandsflächen der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung; sind jedoch im Lageplan des Bebauungsplanes durch Baugrenzen größere Grenzabstände festgesetzt, so sind diese einzuhalten.

4 Städtebauliche Gründe (§ 74 Abs. 2 LBO)

Dem Baugesuch sind für die städtebauliche Beurteilung Geländeschnitte, bezogen auf NN, mit Einzeichnung des vorhandenen und geplanten Geländes sowie des geplanten Gebäudes beizufügen. Die Geländeschnitte sind entlang der beiden Gebäudeseiten mit dem stärksten natürlichen Gefälle über die gesamte Grundstückslänge einschließlich der Straße zu legen.

Sind auf den Nachbargrundstücken bereits Gebäude vorhanden, sind diese in die Pläne des Baugesuchs lage- und höhengerecht einzuzeichnen.

5 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

IV. Hinweise

1 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Retention des Regenwassers des nordöstlichen Bauplatzes erfolgt im Grundstücksbereich in Retentionszisternen. Die Dimensionierung richtet sich nach den zu entwässernden Dachflächen und sonstige bebauten Flächen. Sofern in den Zisternen auch Brauchwasser zur Verfügung gestellt werden soll, muss dieses Volumen dem Retentionsvolumen zugeschlagen werden.

Die Retention des Regenwassers der westlichen und südlichen Bauplätze erfolgt in den westlich und östlich angrenzenden Grünflächen.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 (Handhabung von Niederschlagswasser) des Wasserhaushaltsgesetzes und § 46 Wassergesetz Baden Württemberg zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, zuletzt geändert am 03.12.2013, die Arbeitshilfe der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.

2 Immissionsschutz

Lärmimmissionsschutz

Aufgrund der bestehenden Lärmvorbelastung des nordöstlichen Bereichs des Baugebietes ist den Bauherrn zu empfehlen, eine geeignete Grundrissgestaltung (lärmempfindliche Räume abgewandt von der Lärmquelle) im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe vorzunehmen.

Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von stationären Geräten (Klimageräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä.) ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI-Leitfaden) zu beachten. Die Grenzwerte der Tabelle 1 des Leitfadens für das allgemeine Wohngebiet sind einzuhalten.

Geruchsimmissionsschutz

Da sich unmittelbar nordwestlich des Bebauungsplangebiets ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer genehmigten Tierhaltung befindet, können zeitweise landwirtschaftliche Gerüche im Plangebiet wahrgenommen werden. Dies kann zu Belästigungen führen, obwohl der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GRIL) unterschritten ist.

3 Kulturdenkmale und archäologische Denkmale

Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen, um mögliche unbekannte Bodendenkmale frühzeitig zu lokalisieren. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgra-

bung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

4 Erdaushub / Bodenschutz

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt des Landratsamtes Bodenseekreis zu benachrichtigen.

Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

5 Oberbodenschutz

Bei Bodenbewegungen wird eine fachgerechte Behandlung des Oberbodens gemäß DIN 18915 vorausgesetzt. Während der Bauphase ist auf eine flächensparende Ausführung zu achten. Die Flächeninanspruchnahme für Zwischenlagerung der Baustoffe und sonstige Ablagerungen ist auf ein technisch machbares bzw. vertretbares Minimum zu reduzieren.

6 Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder zu Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, usw.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

7 Außenbeleuchtung

Zum Schutz von nachtschwärmenden Insekten sind für die Beleuchtung der Privatgrundstücke und der Erschließungsstraße insektenschonende Leuchtmittel in nach unten strahlenden Lampenträgern zu verwenden (z.B. NAV-, LED-Beleuchtung). Die Leuchtenkörper müssen vollständig eingekoffert sein und der Lichtpunkt muss sich im Gehäuse befinden.

8 Baumbestand

Für Baumaßnahmen erforderliche Baumfällungen sind nur außerhalb der Brutzeiten (01.03. - 30.09.) zulässig.

V. Pflanzliste

Pflanzung von Baumgehölzen im Plangebiet

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Pinus sylvestris</i>	Föhre
<i>Prunus avium</i>	Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus robur Fastigiata</i>	Säuleneiche
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
o.ä.	

Pflanzung von Sträuchern im Plangebiet

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzie
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ligustrum vulgare atrovirens</i>	Liguster (Formhecke)
<i>Philadelphus coronarius</i>	Bauernjasmin
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa rubiginosa</i>	Apfelrose
o.ä.	

Fassadenbegrünung

Actinidia arguta

Clematis - Arten -

Hydrangea petiolaris

Lonicera caprifolium

Vitis vinifera

o.ä.

Wilde Kiwi

Waldrebe

Kletter-Hortensie

Geißblatt

Wilder Wein

Aufgestellt: 

Sigmaringen, den 06.12.2021

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH